
Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Der Anmelder hat beantragt, dass die vorliegende Anmeldung gemäß PCT-Direkt bearbeitet wird (PCT-Richtlinien B-IV, 1.2.1). In Anbetracht der als PCT-Direkt-Schreiben übermittelten Stellungnahme des Anmelders vom 22/08/2018 ist diese Behörde der Meinung, dass die Patentansprüche die Erfordernisse des PCT aus folgenden Gründen nicht erfüllen.

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1 Dokumente

Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 WO 2013/027084 A1 (HYL TECHNOLOGIES SA DE CV [MX]; ZENDEJAS-MARTINEZ EUGENIO [MX]) 28. Februar 2013 (2013-02-28)
- D2 US 5 958 107 A (GREENWALT RICHARD B [US]) 28. September 1999 (1999-09-28)

2 Neuheit und erfinderische Tätigkeit (Art. 33(1), (2) und (3) PCT)

Diese Behörde prüfte die in dem Schreiben vom 22/08/2018 offenbarten Argumente ist aber immer noch der Meinung, dass der Gegenstand der Ansprüche 1-15 keine erfinderische Tätigkeit offenbart.

In D1 ist es offenbart, dass der Gasstrom mit Wasser abgekühlt wird, daher wird das Gas auch entstaubt, der Sättiger ist mit dem Bezugszeichen 56 bezeichnet und wirkt im Gegenstrom mit Sättigungswasser. Daher D1 wird als nächstliegender Stand der Technik gegenüber dem Gegenstand des Anspruchs 1 angesehen.

Die mit der vorliegenden Erfindung zu lösende Aufgabe kann somit darin gesehen werden, wie man ein Sättiger verbessert kann, daher ist es keine ex-post-facto-Begründung, da das Dokument D2 auch auf einen Sättiger gerichtet ist.

Wenn der Gegenstand des Anspruchs 3 neu sein und auf eine erfinderische Tätigkeit berühren sollte, wie der Anmelder in seinem Schreiben ausführt, dann sollte genannten Anspruch 3 in den unabhängigen Anspruch 1 aufgenommen werden.

Die Begründung hinsichtlich Neuheit und erfinderischer Tätigkeit bleibt wie folgt.

2.1 **Unabhängiger Anspruch 1**

Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(3) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht.

- 2.1.1 Dokument D1 kann als nächstliegender Stand der Technik gegenüber dem Gegenstand des Anspruchs 1 angesehen werden. Es offenbart (die Bezugszeichen sind an D1 angepasst) ein Verfahren zur Reduktion von Metalloxiden (15) zu metallisiertem Material (65) durch Kontakt mit heißem Reduktionsgas, wobei ein Topgas anfällt, wobei Entstaubung des Topgases stattfindet (30, es ist zwar ein Kühler aber durch Nutzung von Wasser wird es auch entstaubt), und wobei das Reduktionsgas zumindest zum Teil durch katalytische Reformierung (160) eines Rohgasgemischs erhalten wird, wobei das Rohgasgemisch zumindest auf Basis von
- gasförmigen Kohlenwasserstoffen (76), bevorzugt Erdgas, und von
 - zumindest einer Teilmenge des trocken entstaubten Topgases zubereitet wird (62), wobei der Wasserdampfgehalt des für die Zubereitung des Rohgasgemisches bestimmten trocken entstaubten Topgases entweder nur in einem Sättiger im Gegenstrom mit Sättigungswasser, oder auch in einem Sättiger (56) im Gegenstrom mit Sättigungswasser, eingestellt wird (Abbildungen 1-3; Seite 1, Zeile 6 - Zeile 11; Seite 5, Zeile 28 - Zeile 34; Seite 9, Zeile 1 - Zeile 34; Seite 13, Zeile 4 - Zeile 14).
- 2.1.2 Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich somit von Dokument D1 dadurch, dass 1. die Entstaubung durch eine Trockenentstaubung stattfindet und 2. wobei die Temperatur des Sättigungswassers unter Vermischung von

Kaltwasser mit einem Warmwasser, das eine höhere Temperatur als das Kaltwasser hat, zur Herstellung des Sättigungswassers auf einen Zielwert eingestellt wird.

- 2.1.3 Diese Unterschiede resultieren in der technischen Wirkung (der erste Unterschied ist nur eine bekannte Alternative und hat keine technische Wirkung), dass die Sättigungsgehalt des Wassers genauer eingestellt werden kann.
- 2.1.4 Die mit der vorliegenden Erfindung zu lösende Aufgabe kann somit darin gesehen werden wie man das Verfahren aus D1 modifizieren kann um die Einstellung des Sättigungswassers genauer zu einstellen.
- 2.1.5 Der Fachmann würde aus dem technischen Gebiet Dokument D2 (Abbildung 2; Spalte 1, Zeile 47 - Spalte 2, Zeile 33; Spalte 3, Zeile 24 - Zeile 35; Ansprüche 1-11) finden, wo man die Sättigungsgehalt von Wasserstoff genau regeln muss. Es ist in D2 offenbart dass die Temperatur des Sättigungswassers zur Herstellung des Sättigungswassers auf einen Zielwert eingestellt wird.

Es wäre für der Fachmann offensichtlich eine Mischung aus kaltem und heißem Wasser zu verwenden.

Die in Anspruch 1 der vorliegenden Anmeldung vorgeschlagene Lösung kann daher nicht als erfinderisch angesehen werden

2.2 **Unabhängiger Anspruch 9**

- 2.2.1 Mit eine gleiche Argumentation (*mutatis mutandis*) beruht der Gegenstand des Anspruchs 9 nicht auf eine erfinderische Tätigkeit (Art. 33(1) und (3) PCT).
- 2.2.2 D1 kann als nächstliegender Stand der Technik gegenüber dem Gegenstand des Anspruchs 9 angesehen werden. Es offenbart eine Vorrichtung zur Reduktion von Metalloxiden (15) zu metallisiertem Material (65) durch Kontakt mit heißem Reduktionsgas in einem Reduktionsaggregat (10),
- mit einem Reformer (160) zur katalytische Reformierung eines Rohgasgemischs, in welchen eine Rohgaszufuhrleitung (68) mündet,
 - mit einer Reduktionsgaszufuhrleitung (16), die vom Reformer (160) ausgeht und in das Reduktionsaggregat (10) mündet,
 - mit einer Topgasabfuhrleitung (18), die vom Reduktionsaggregat (10) ausgeht und in eine Trockenentstaubungsvorrichtung (30) mündet,

- mit einer Kohlenwasserstoffzufuhrleitung (76), die in die Rohgaszufuhrleitung (68) mündet, dadurch gekennzeichnet, dass ein Sättiger (56) zur Einstellung des Wasserdampfgehaltes des trocken entstaubten Toppgases vorhanden ist, von dem eine Sattgasleitung (66) zur Führung von gesättigtem Toppgas ausgeht, welche in die Rohgaszufuhrleitung (68) mündet, und eine von der Trockenentstaubungsvorrichtung (30) ausgehende Entstaubungsleitung (36) zur Führung von trocken entstaubtem Toppgas eine Mündung in den Sättiger (56) aufweist, und eine Sättigungswasserzufuhrleitung (58) zur Zufuhr von Sättigungswasser in den Sättiger (56) mündet.

2.3 **Abhängige Ansprüche 2-8 und 10-15**

Die abhängigen Ansprüche 2-8, 10-15 scheinen keine zusätzlichen Merkmale zu enthalten, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen.

Der Gegenstand der Ansprüche 2-8 und 10-15 ist eine Änderung die innerhalb dessen liegt, was ein Fachmann im Rahmen der üblichen Praxis zu tun pflegt, zumal die damit erreichten Vorteile ohne Weiteres im Voraus abzusehen sind. Folglich scheint auch der Gegenstand des Anspruchs 2-8 und 10-15 nicht erfinderisch zu sein. D1 kann als nächstliegender Stand der Technik gegenüber dem Gegenstand des Anspruchs 9 angesehen werden.

Zu Punkt VII

Bestimmte Mängel in der internationalen Anmeldung

3 **Weitere Einwände**

Entgegen den Erfordernissen der Regel 5.1 a) ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in D1 und D2 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch die Dokumente selbst angegeben.

Zu Punkt VIII

Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

4 **Klarheit (Art. 6 PCT)**

Die Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 6 PCT, weil das
Anspruch 1 nicht klar sind.

Ansprüche sollen kurz und knapp gefasst sein (Artikel 84 EPÜ). Ausdrücke
wie "insbesondere" und "bevorzugt" bewirken keine Begrenzung des
Schutzumfangs des Anspruchs, d.h. das nach einem derartigen Ausdruck
stehende Merkmal ist als ganz und gar fakultativ zu betrachten.